

Satzung des Vereins

„Wir für uns in Altenwalde“ e.V. - Eine Chance für Kinder und Jugendliche -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir für uns in Altenwalde“ - Eine Chance für Kinder und Jugendliche -, mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27478 Cuxhaven.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer **130347** in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Ziel aller Aktivitäten des Vereins ist es, im Cuxhavener Stadtteil Altenwalde eine bessere Lebensqualität für die jetzt und künftig hier lebenden Kinder und Jugendlichen zu erreichen bzw. zu fördern. Der Schwerpunkt wird hierbei die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des sozialpolitischen Engagements der Altenwalder Bürger sein, sowie der Aufbau von Selbsthilfeinitiativen und die Vernetzung von sozialen Angeboten für Kinder und Jugendliche im Stadtteil.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in der Kinder- und Jugendarbeit vernetzten Fachkräfte. Hierbei sollen diverse Angebote - speziell im Freizeitbereich – für Kinder und Jugendliche in Altenwalde weiterentwickelt, eingerichtet und gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen, sowie aus Spenden und Zuwendungen, Sammlungen, Veranstaltungseinnahmen und Stiftungen aufgebracht.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes unabhängig davon, ob und wann dem Antragsteller diese Entscheidung zugestellt wird.
- (4) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (5) Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeansuchens ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- (6) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es können sowohl aktive, passive oder außerhalb des Vereins stehende Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Der Verein hat
 - Aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Passive und fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (9) Das Mitglied stimmt der Aufnahme seiner persönlichen Daten in eine Datenverarbeitungsanlage des Vereins und der Weitergabe dieser Daten an übergeordnete Verbände zu.
Es werden gespeichert
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Wohnort, Anschrift, Telefonnummern, Emailadresse
 - Bankinstitut, IBAN und BIC

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins gefährdet oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Mitgliedsbeiträge ohne Begründung nicht bezahlt.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes binnen einer Frist von 4 Wochen die Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet über den Beschluss endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (3) Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren können jedoch nicht in Vorstandsämter gewählt werden.
- (4) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Ziele und seines Vermögens verhindern.
- (5) Die aktiven Mitglieder und die Kinder und Jugendlichen sollen dabei möglichst regelmäßig an den Treffen und Veranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Zahlungskonditionen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind der jeweils aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (2) Eine Beitragsänderung ist rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.
- (3) Sollte ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug sein, so kann der Vorstand nach vorheriger Beratung per Mehrheitsbeschluss zeitweilig das Stimmrecht oder andere Mitgliedsvorteile entziehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart
und dem erweiterten Vorstand
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer
dem 3. Beisitzer
dem Schrift- und Pressewart
- (2) Vorstandswahlen
In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
der 1. Beisitzer
der 2. Beisitzer
In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:
der Vorsitzende
der 3. Beisitzer
der Schrift- und Pressewart
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch je eines der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten werden.
- (4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist berechtigt, einzelverfügberechtigte Bankvollmachten an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu erteilen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden, leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Tagesordnung muss nicht vorher mitgeteilt werden.
- (6) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Projektgruppen einzusetzen.
- (10) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (11) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (12) Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden.

- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (15) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (16) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (17) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das berufene Mitglied amtiert kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei der 1. Kassenprüfer in geraden Jahren und der 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.
- (5) Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, für die Benutzung des Vereinsinventars sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit dürfen Vereinsordnungen erlassen werden.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden vom Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 12 Ausschüsse und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vorhaben, Projekte und Veranstaltungen Ausschüsse bzw. Projektgruppen zu bilden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion. Vorhabenbezogen kann der Vorstand die Ausschüsse in Projektgruppen umwandeln bzw. neue Projektgruppen gründen, die dann operativ tätig werden dürfen. Die Leitung eines Ausschusses bzw. einer Projektgruppe wird vom Vorstand benannt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist nicht öffentlich. Gäste und Medien können vom Vorstand dazu eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
Schriftlich oder elektronisch bedeutet:
Schriftlich per Hauspost (Briefsendung)
Elektronisch per Email (falls vorhanden und erwünscht)
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an-deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder Wahlen der Vorstandsmitglieder auch im schriftlichen Verfahren einholen.
Beschlüsse und Wahlen im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über fristgerecht eingereichte Anträge. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
- (11) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den ersten und zweiten Kassenprüfer. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Geheime Wahl findet statt, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Für notwendige geheime Wahlen wird vom Vorstand ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus drei Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie übernehmen das Auszählen der Stimmzettel und teilen dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.
- (13) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (14) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen fest.
- (15) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden.
- (16) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% (§37 BGB) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss dann binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (17) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (18) Anträge auf Satzungsänderungen werden unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Ein entsprechender Hinweis ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Für Satzungsänderungen sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (19) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (20) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen des Versammlungsleiters
 - Name des Protokollführers
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste)
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Kreuzkirche in Altenwalde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Um den Beitritt eines Mitglieds zum Verein bearbeiten zu können, nimmt der Verein seinen Namen, seine Anschrift, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt, um sicherzustellen, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.
- (2) Jedes Mitglied hat gemäß DSGVO das Recht Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie Informationen zu erhalten und bei Unrichtigkeit das Recht auf Berichtigung seiner Daten zu erhalten
- (3) Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (4) Beim Austritt werden Name, Anschrift und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gemäß DSGVO gelöscht. Gleiches gilt für personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt und nach Ablauf der zehn Jahre ebenfalls gelöscht

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.11.2021 beschlossen worden. Die beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet worden und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Eintragung Registergericht bestätigt am 16.02.2022)